



dezember 2020

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft,die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnenund Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- · werden Sie Fördermitglied,
- · spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V. Hansaring 82 50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45
Mobil 0163 – 043 62 69
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V.i.S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum
BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Das Jahr 2020: Corona hat vieles ausgebremst, aber nicht die Repression

uch bei AZADÎ war das zurückliegende Jahr nicht unwesentlich durch die Corona-Epidemie geprägt: Informationsveranstaltungen, zu denen wir normalerweise regelmäßig in verschiedene Städte eingeladen werden, fanden in weitaus geringerem Ausmaß statt. Auch die Umstellung der Kommunikation zwischen den AZADÎ-Aktiven auf Videokonferenzen bedurfte eines gewissen Vorlaufs – funktioniert mittlerweile aber zufriedenstellend. Umso erfreulicher war es, dass wir Ende September in Hannover in Zusammenarbeit mit einem breiten lokalen Bündnis und unter strengen Hygienemaßnahmen unsere zweite Regionalkonferenz gegen die "Kriminalisierung der kurdischen Bewegung", diesmal in Bremen und Niedersachsen, durchführen konnten. Die erste Tagung konnten wir im November 2019 in München veranstalten.

Das Jahr begann unter politisch-juristischen Gesichtspunkten sehr erfolgreich: Am 28. Januar traf das Kassationsgericht in Brüssel die Entscheidung, dass es sich bei der PKK nicht um eine terroristische Organisation handelt, sondern um eine bewaffnete Konfliktpartei in einem innerstaatlichen Konflikt gemäß den Vorgaben des Völkerrechts. Hintergrund des Urteils waren Razzien in Brüssel, die die Polizei 2010 in den Büros des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) als auch in den Produktionsstätten des kurdischen Fernsehens durchführte. Das Urteil des Kassationsgerichts ist höchstrichterlich und damit rechtskräftig. Auch wenn diese Entscheidung keine direkten Auswirkungen auf die deutsche Justiz hat, ist sie ein klares Signal, dass sich Deutschland mit seiner rigiden Verfolgung der kurdischen Befreiungsbewegung innerhalb Europas zunehmend isoliert. Aufgrund der Bedeutung des Urteils hat AZADÎ zusammen mit dem Verein für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD) im November eine eigene Broschüre herausgebracht.

Weitgehend unbeeindruckt von der Coronakrise lief 2020 leider die Repression gegen die kurdische Befreiungsbewegung in Deutschland. Kam es am Anfang der Epidemie noch hin und wieder zu Verschiebungen von Gerichtsterminen, scheint sich die Justiz nun auf das Virus eingestellt zu haben. So wurden etwa Fristen maximal möglicher Prozessunterbrechungen verlängert, bevor ein laufendes Gerichtsverfahren neu aufgerollt werden muss. Unserer Forderung, die von uns betreuten 129b-Gefangenen, von denen viele aufgrund von langjähriger Haft und Folter in der Türkei vorerkrankt sind, aus der Untersuchungshaft zu entlassen, wurde erwartungsgemäß nicht entsprochen und diesbezügliche Anträge der Verteidiger*innen von den Senaten abgewiesen.

Auch 2020 kam es wieder zu vielen Verhaftungen und Prozessen gegen Kurdinnen und Kurden auf der Grundlage des §129b (Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung), wie die jüngste Festnahme von Mustafa T. in Bayern zeigt. Wie in den Jahren zuvor, werden ihnen keine individuellen Straftaten vorgeworfen, sondern lediglich, sich als



angebliche Gebiets-, oder Regionsleiter der PKK politisch betätigt zu haben. Als eines von vielen Beispielen sei hier das Verfahren gegen Mustafa Çelik vor dem OLG Hamburg genannt. Der Aktivist wurde erneut zu zwei Jahren und sieben Monaten Freiheitsstrafe wegen seiner politischen Aktivitäten verurteilt, nachdem gegen ihn bereits im Jahr 2016 eine zweieinhalbjährige Gefängnisstrafe verhängt worden war.

Das umfangreichste Verfahren nach §§129a/b vor dem OLG Stuttgart-Stammheim gegen fünf kurdische Angeklagte -darunter eine Frau – ist seit April 2019 anhängig. Die Anklage beruht im Wesentlichen auf den Aussagen eines Kronzeugen, dessen teilweise wirren Aussagen selbst vom Gericht in Zweifel gezogen wurden. Gegen ihn hat die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart mittlerweile selbst Anklage nach §129 erhoben. Aktuell betreuen wir im Zusammenhang mit dem §129b elf Gefangene in Straf- oder Untersuchungshaft.

Politisch bedeutsam war sicher auch das (vorläufige) Ende im Prozess gegen neun Männer und eine Frau wegen angeblicher Mitgliedschaft in der TKP/ML (Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch) vor dem OLG München nach mehr als vier Jahren. Obwohl die TKP/ML weder in Deutschland noch in Europa verboten ist, wurden alle Angeklagten schuldig gesprochen und zu Freiheitsstrafen verurteilt. Gegen den Hauptangeklagten, Müslüm Elmar, wurde eine Freiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren verhängt, obwohl auch er bereits in der Türkei zwanzig Jahre inhaftiert und schwerster Folter ausgesetzt war.

Zunehmender Repression sehen sich politisch aktive Menschen ohne deutschen Pass vor allem in Bayern und Baden-Württemberg durch das Aufenthalts- und Asylrecht ausgesetzt. Menschen, die seit Jahrzehnten in Deutschland leben und ihrer Arbeit nachgehen, werden als "Gefahr für die innere Sicherheit Deutschlands" aufgebauscht, weil sie etwa Vorstandsfunktionen in legalen kurdischen Vereinen übernommen haben. Mit verheerenden Folgen: Sie werden mit Ausweisung in die Türkei bedroht, verlieren Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis, müssen sich regelmäßig polizeilich melden und dürfen teilweise ihren Wohnort nicht verlassen. Es werden menschliche Schicksale und die ihrer Familien zerstört. Dieses Unrecht bekannter zu machen, soll ein Schwerpunkt unserer Arbeit im neuen Jahr bilden.

Aber hin und wieder gibt es auch positive juristische Entscheidungen. So beschloss das Bayerische Oberste Landesgericht am 1. Dezember in einem Revisionsverfahren, dass das Zeigen von Symbolen der kurdischen Selbstverteidigungskräfte YPG und YPJ auf Versammlungen und im Internet nicht strafbar ist. Gerade in Bayern hatten die Staatsanwaltschaften Hunderte dieser Verfahren, oft auch verbunden mit Hausdurchsuchungen bei den Betroffenen, durchgeführt. Wir hoffen, dass dieser Spuk nun erst einmal beendet ist und sich Gerichte anderer Bundesländer dieser Entscheidung anschließen.

Auch 2021 werden wir als AZADÎ weiterhin die Repression gegen die kurdische Befreiungsbewegung in Deutschland kritisch beleuchten und materielle Solidarität für Menschen leisten, die aufgrund ihrer politischen Aktivitäten mit Strafverfahren konfrontiert oder gar inhaftiert sind.

(Azadî)

Bayern: Kurdischer Aktivist Mustafa T. festgenommen

Der kurdische Aktivist Mustafa T. wurde vor wenigen Tagen in Süddeutschland festgenommen.

Den Haftbefehl hatte das Oberlandesgericht München auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft am 16. Dezember 2020 ausgestellt.

Dem aus Duisburg stammenden und als asylberechtigt anerkannten 47-Jährigen wirft die Anklage vor, sich unter dem Decknamen "Mele" oder "Mella" als Kader an einer "terroristischen" Vereinigung im Ausland (§§ 129a/b StGB) beteiligt zu haben und von Juli 2019 bis Mai 2020 für das "PKK"-Gebiet Ulm und seit Juli 2020 für das Gebiet München/Südbayern verantwortlich gewesen zu sein. Zu seinen vornehmlichen Aufgaben hätten u.a. die Durchführung von Demonstrationen, Spendenkampagnen oder die Organisierung von Fahrten zu kurdischen Veranstaltungen gehört. Wie in der "PKK-Hierarchie" üblich sei er gegenüber dem jeweiligen Regionsverantwortlichen berichtspflichtig gewesen.

Die Anklage basiert hauptsächlich auf "Erkenntnissen" aus der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) durch das bayerische Landeskriminalamt (LKA) 2019/2020 sowie das LKA Baden-Württemberg.

Zu den "Erkenntnissen" gehört, dass Mustafa T. an Protestveranstaltungen u.a. in Dortmund und Duisburg gegen Angriffe der türkischen Armee auf kurdische Gebiete und später an Demonstrationen und Veranstaltungen in Süddeutschland teilgenommen haben soll. So wird ihm vorgeworfen, sich im Juli in München an der Solidaritätskundgebung gegen die Verurteilung der TKP/ML-Aktivisten beteiligt oder das vor dem OLG Stuttgart-Stammheim laufende PKK-Verfahren gegen vier Kurden und eine Kurdin besucht zu haben. Dass er im April dieses Jahres einem Aktivisten sein Beileid in einem Trauerfall ausgesprochen oder einem weiteren Kurden wegen eines Unglücksfalles in dessen Familie kondoliert habe, ist in den Anklagepunkten ebenso aufgeführt wie das Telefonat mit einem Unbekannten über eine Immobilie. Auch, dass er den Bericht eines "derzeit Unbekannten" über eine Veranstaltung entgegengenommen und kommentiert habe. Oder seine Bemühungen, dass Jugendliche nach Paris mitfahren, um am 11. Januar dieses Jahres an der Demo zum Gedenken an die drei vom türkischen Geheimdienst getöteten kurdischen Politikerinnen teilzunehmen. Oder sein Aufruf an "457 Personen", für den kurdischen Roten Halbmond (Heyva Sor a Kurdistanê) und dessen humanitäre Projekte zu spenden.

Weil sich – laut Haftbefehl – Mustafa T. möglicherweise durch Rückkehr "in die Heimat" dem Strafverfahren hätte entziehen wollen und deshalb Fluchtgefahr bestehe, wurde gegen ihn U-Haft angeordnet. Eine sehr eigenartige Mutmaßung: wer sollte ernsthaft annehmen, dass Mustafa T. erwägen könnte, ausgerechnet in die Türkei (er stammt aus Muş) zurückzukehren, aus der er vor Verfolgung hat fliehen müssen.

Mit Mustafa T. befinden sich nunmehr 11 Aktivisten in Untersuchungs- bzw. Strafhaft. Angeklagt, aber nicht inhaftiert, sind eine Kurdin und zwei Kurden.

Während derzeit Prozesse vor Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte in Koblenz, Stuttgart und Celle gegen 8 angeklagte Aktivisten laufen, ist gegen drei Kurden noch keine Anklage erhoben worden.

Seit auch die PKK aufgrund eines Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom Oktober 2010 als "terroristische" Vereinigung im Ausland nach §§ 129a/b StGB eingestuft wird, waren/sind 45 Aktivist*innen mit entsprechenden Verfahren konfrontiert. [...]

Mustafa T. befindet sich in U-Haft in der JVA München.

(PM Azadî v. 22.12.2020)

PKK-Prozess in Koblenz: "Die Justiz wird instrumentalisiert"

Vor dem Oberlandesgericht (OLG) Koblenz ist der am 20. Oktober eröffnete 129a/b-Prozess gegen den kurdischen Aktivisten Gökmen Ç. fortgesetzt worden.

Laut Anklage soll er als "hauptamtlicher Kader" ab Ende 2017 das "PKK-Gebiet" Saarbrücken und bis Juni 2019 die Regionen Hessen bzw. Rheinland-Pfalz verantwortlich geleitet haben. Wie die prokurdische Tageszeitung "Yeni Özgür Politika" berichtet hatte, werden ihm auch Telefongespräche mit Yüksel Koç, dem Ko-Vorsitzenden des kurdischen Europadachverbands KCDK-E, in dem über 400 Einrichtungen und Vereine organisiert sind, vorgeworfen. Der Bremer stand vor einigen Jahren unter Polizeischutz, weil es konkrete Anschlagspläne des türkischen Geheimdienstes MIT gegen ihn gab.

Bei den Verhandlungstagen am 30. November und 1. Dezember wurden Beamte des Bundeskriminalamtes (BKA) als Zeugen angehört. Der Zeuge Hirschberg, der bereits aus anderen PKK-Prozessen bekannt ist, zählte in seiner Aussage die legalen Demonstrationen und Aktivitäten auf, an denen der Angeklagte teilgenommen haben soll. Außerdem erinnerte er daran, dass der später in Stuttgart zu über drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilte kurdische Aktivist Muhlis K. 2016 in der Wohnung von Gökmen Ç. in Düsseldorf festgenommen wurde. Bei der damaligen Durchsuchung sollen unter anderem Bustickets und ein Tagebuch beschlagnahmt worden sein, die jetzt als Beweismittel im Prozess in Koblenz eingeführt sind. Ein weiterer "Beweis" in der Akte ist eine Notiz von Gökmen Ç., in der dieser eine Unterschriftenkampagne gegen den politischen Vernichtungsfeldzug des türkischen Staates gegen die Kurden anregt. Auf die Frage nach der Position des Angeklagten, konnte der BKA-Beamte keine klare Antwort geben. Sicher war er sich jedoch, dass der Angeklagte Anweisungen von Yüksel Koç bekommen habe.

Der KCDK-E-Vorsitzende erklärte auf Anfrage gegenüber "Yeni Özgür Politika", dass der kurdische Verband nach europäischem Recht gegründet worden ist: "Unsere Gespräche als Straftatbestand zu werten, ist rechtswidrig und bedeutet eine Kriminalisierung der Kurdinnen und Kurden. Ich spreche jeden Tag mit Dutzenden Institutionen und Persönlichkeiten, das ist ja nicht illegal. Die Justiz in Deutschland wird für eine schmutzige Politik instrumentalisiert."

Auch Kurdinnen und Kurden hätten das Recht auf politische Betätigung, betont Koç: "Gökmen war eine Zeitlang Vorsitzender einer unserer Einrichtungen. Er ist eines unserer Mitglieder, die unter anderem im Wahlkampf für die HDP aktiv waren. Dass wir mit unseren Mitgliedern sprechen, ist das normalste der Welt. Diese Politik entspricht genau dem Umgang mit Kurden und demokratischen Einrichtungen in der Türkei"

(ANF v. 3.12.2020)

VERBOTSPRAXIS

Öcalan-Kundgebung in Leipzig von Polizei eingekesselt

In Leipzig sind am 28. November Dutzende Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Kundgebung für die Freiheit von Abdullah Öcalan von der Polizei eingekesselt worden. Die Betroffenen, darunter neben mehreren Jugendlichen auch Tahir Köçer, Ko-Vorsitzender des bundesweiten kurdischen Dachverbands KON-MED, wurden einer Identitätsfeststellung sowie Durchsuchung zur "Eigensicherung" unterzogen. Zur Begründung hieß es seitens der Polizei, die Kundgebung sei laut Corona-Schutzverordnung des Landes Sachsen nicht zulässig.

Geplant waren in Leipzig für diesen Tag zwei Kundgebungen der kurdischen Community. Zunächst fand im Rahmen des von der Initiative "Unsere Utopie gegen ihre Repression" angestoßenen Aktionstages gegen das 1993 erlassene Betätigungsverbot gegen die kurdische Arbeiterpartei PKK eine Versammlung auf

dem Willy-Brandt-Platz am Leipziger Hauptbahnhof statt. Viele der rund 150 Menschen hatten Fahnen in den kurdischen Farben grün, rot und gelb mitgebracht, auch schmückten einige kreative Transparente den Platz. Tahir Köçer unterstrich in einem Redebeitrag, dass der Kriminalisierung der kurdischen Befreiungsbewegung jede Legitimation fehle und das PKK-Verbot aufgehoben werden müsse. Aus den Reihen des Studierendenverbands YXK hieß es mit Verweis auf das wegweisende Urteil des belgischen Kassationsgerichtshofes, die PKK sei zu Unrecht auf der EU-Terrorliste. Nach den Ansprachen wurde zu kurdischer Musik getanzt.

Die zweite Kundgebung sollte ab 15 Uhr auf dem Marktplatz stattfinden. Für das musikalische Programm sorgten unter anderem Seyda Perincek und Koma Arîn. Doch auf der Anreise dorthin wurden insgesamt rund achtzig Teilnehmende des Aktionstags gekesselt, um ihre Personalien festzustellen. Die Polizei fertigte auch Porträtaufnahmen der Eingekesselten an. Die gesamte Prozedur wurde dermaßen in die Länge gezogen, dass die Organisator*innen vom Marktplatz nicht länger warteten und ihr Kundgebungsprogramm ohne die fehlenden Teilnehmer*innen begannen. Die Betroffenen erwartet nun ein Bußgeld wegen der Teilnahme an einer angeblich nicht zulässigen Versammlung im Rahmen der Corona-Schutzverordnung. Der Ermittlungsausschuss (EA) empfahl, Widerspruch gegen den Bußgeldbescheid einzulegen.

(ANF v. 29.11.2020)



Die (kostenlose) Broschüre kann über AZADÎ bezogen werden: <u>azadi@t-online.de</u>

oder Hansaring 82, 50670 Köln

Über Spenden würden wir uns freuen:

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00 (GLS-Bank Bochum)

Polizeilicher Jagdeifer auf Fahnen und Symbole

Aufgrund von Recherchen im Internet und in Facebook-Gruppen durch eine Polizeibehörde in Nordschwaben, wurde gegen den aus Hamburg stammenden deutschen Staatsangehörigen Michael T. ermittelt und Strafanzeige gestellt wegen Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz in 10 Fällen aufgrund der Abbildungen von Symbolen verschiedener kurdischer Organisationen. Außerdem soll er in zwei Fällen gegen § 86a StGB verstoßen haben wegen der Abbildung eines Hakenkreuzes im Zusammenhang mit der Türkei-Politik und Präsident Erdoğan. Während ein Großteil dieser Vorwürfe im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Hamburg eingestellt worden ist, hat sie in drei Fällen einen Strafbefehl über 3000 € erlassen. Hierbei handelte es sich um Kennzeichen der CDK ("Kurdische Demokratische Gesellschaft"), der YPG

und YPJ sowie einen Artikel zu den Wahlen 2018 in der Türkei, der mit der Fahne der KCK ("Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans") und einem Kämpfer, der das Emblem der YPG trägt, bebildert war.

Am ersten Hauptverhandlungstag hatte die Verteidigung zahlreiche Beweisanträge gestellt – sowohl hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Ermittlungen in einer geschlossenen Facebook-Gruppe als auch zum Inhalt, der Bedeutung und Verwendung der YPG/YPJ-Symbole.

Daraufhin wurde zu Beginn des zweiten Verhandlungstages dieser Vorwurf fallengelassen. Es verblieben schlussendlich die beiden Beschuldigungen wegen des Verwendens des CDK-Kennzeichens. Der Antrag des Verteidigers auf Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153 S t P O scheiterte an der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Das Urteil ist rechtskräftig.

(Azadî)

GERICHTSURTEILE

VG Stuttgart: Ausweisungsverfügungen gegen Kurden "insgesamt rechtswidrig"

Im Oktober-Infodienst hatten wir auf den ersten Seiten über die vom Regierungspräsidium Stuttgart verfügte Ausweisungsandrohung gegen den 57jährigen Kurden Mehmet A. berichtet und darüber, dass sein Verteidiger, Rechtsanwalt Roland Kugler, Klage hiergegen eingereicht hat. https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/AZA-Dlinfodienst/info205.pdf

Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart hat inzwischen die Sache verhandelt und mit Beschluss vom 21. Oktober alle Verfügungen der Behörden – inklusive der Meldepflicht und sowie des Einreise- und Aufenthaltsverbots – als insgesamt rechtswidrig erklärt und aufgehoben. Auch sei der Kläger in seinen Rechten verletzt worden, weil er anerkannter ausländischer Flüchtling sei und seit dem Jahre 2010 eine Niederlassungserlaubnis besitze. Wegen dieser Rechtsstellung komme ihm ein erhöhter Schutz aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG bzw. in der Neufassung 2011/95/EU zu.

Kein "besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse"

In der über 20seitigen schriftlichen Begründung sind die fünf Richter – darunter eine Richterin – zu der Auffassung gelangt, dass bei Mehmet A. kein "besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse" im Sinne des § 53 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bestehe. Dies sei nur dann der Fall, "wenn der Ausländer die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet, wovon wie-

derum auszugehen ist, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt hat oder er eine in § 89a Abs. 1 StGB bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand".

Allerdings könne nicht jede Handlung als "tatbestandsmäßiges" Unterstützen verstanden werden, sondern es müsse die Zielrichtung des Handelns einer Person "regelmäßig erkennbar" ihr zugerechnet werden können. Gleiches gilt, wenn jemand einzelne "politische, humanitäre oder sonstige Ziele der Organisation" unterstütze, "nicht aber auch die Unterstützung des internationalen Terrorismus" befürworte.

"Potenziell gefährliches Unterstützen"

Dienten jedoch Veranstaltungen erkennbar dazu, nicht nur einzelne Meinungen zu vertreten, sondern durch eine auch massenhafte Teilnahme die betreffende Vereinigung selbst vorbehaltlos und "unter Inkaufnahme des Anscheins der Billigung ihrer terroristischen Bestrebungen" zu fördern, liege ein "potenziell gefährliches Unterstützen" im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG bzw. § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor. Dies gelte auch dann, wenn durch zahlreiche Teilnahme – auch als Nichtmitglied – an Demos und Veranstaltungen im Umfeld der PKK eine "innere Nähe und Verbundenheit" bestehe. Ausschlaggebend sei eine wertende "Gesamtschau".

"Keinerlei Bezug zu terroristischen Aktivitäten der PKK"

Während der mehrjährigen Mitgliedschaft von Mehmet A. im Vorstand des örtlichen kurdischen Vereins seien zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt worden, etwa zur Freiheit für Abdullah Öcalan oder Feiern zur Gründung der PKK. Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand habe er an verschiedenen "PKK-nahen" Veranstaltungen teilgenommen, die durchaus als Unterstützungshandlungen angesehen werden könnten, weil sie das "Zusammengehörigkeitsgefühl der Organisation" stärkten.

Nach Auffassung des VG jedoch hätten die dem Kläger vorgeworfenen Handlungen "keinerlei Bezug zu den terroristischen Aktivitäten der PKK" gehabt, auch wenn die während seiner Vorstandstätigkeit organisierten Veranstaltungen einen PKK-Bezug aufweisen konnten. Doch seien dabei keine Akteure beteiligt gewesen, "die offen für die PKK warben und deren Kurs vorbehaltlos befürworteten".

Vorstandstätigkeit "nicht allein maßgeblich"

Für das Gericht sei schlussendlich nicht ersichtlich, dass Mehmet A. eine gewichtige Rolle beim Unterstützen der Organisation gespielt habe, u.a., weil ihm keinerlei individuelle Verantwortung bei der Durchführung von Aktionen der PKK zugerechnet werden könne. Auch sei die Vorstandstätigkeit "in einem (nicht verbotenen) PKK-nahen Verein nicht allein maßgeblich". Es gebe darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Meinung vertrete, "terroristische Handlungen seien legitim". Das treffe ebenso für eine einmalige Teilnahme an einer Demonstration zu, bei der im Vorfeld zu einer Gedenkminute für die Märtyrer aufgerufen worden sei. Dass er durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge den Verein finanziell unterstützt habe, führe nach Auffassung der Kammer zu keiner anderen Einschätzung.

Aktenzeichen: 17 K 3734/19

(Azadî)

Oberstes Gericht Bayerns kippt Fahnenverbot

Eine wichtige Entscheidung fällte das Bayerische Oberste Landesgericht am 1. Dezember. Danach ist es künftig nicht mehr verboten, die Fahne mit dem Symbol der syrisch-kurdischen Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG/YPJ in der Öffentlichkeit zu zeigen. Weil er diese Fahne auf einer Demonstration in München im Februar 2018 gegen den Einmarsch der türkischen Armee in den nordsyrischen Kanton Afrîn getragen hatte, sollte der kurdische Aktivist Kemal G. eine Geldstrafe von 2400 Euro zahlen, wogegen er geklagt hatte. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft habe er damit die verbotene PKK unterstützt,

die die YPG-Fahne als quasi Ersatz für die eigenen verbotenen Kennzeichen benutze. Hiergegen legte er Einspruch ein, das Amtsgericht sprach ihn frei und die Staatsanwaltschaft wiederum legte Revision ein mit dem Ergebnis, dass das Oberste Gericht nunmehr den Freispruch bestätigt hat. Sein Verteidiger, Rechtsanwalt Mathes Breuer, hofft, dass nach dieser Entscheidung auch in anderen Bundesländern die zahlreichen anderen Strafverfahren eingestellt werden. Die Vorwürfe gegen seinen Mandanten seien "politisch motiviert" gewesen und in "geistiger Brüderschaft mit dem türkischen Diktator Recep Tayyip Erdoğan" erfolgt.

Die Fahnen-Verfahren basieren auf den Rundschreiben des Bundesinnenministeriums (BMI)vom 2. März 2017 bzw. vom 29. Januar 2018 an die Landesinnenministerien und Strafverfolgungsbehörden, mit denen die Verbote von 1993 auf nahezu alle Symbole kurdischer Organisationen sowie die Bilder von Abdullah Öcalan ausgeweitet wurden. Neu hinzugefügt waren die Kennzeichen der syrisch-kurdischen Verteidigungskräfte YPG/YPJ sowie der Partei PYD. Auf eine Nachfrage der Linksfraktion erklärte das BMI, dass diese Organisationen zwar nicht verboten seien, doch würden deren Symbole von der PKK "usurpiert". Ausschlaggebend für eine strafrechtliche Verfolgung sei der Eindruck von Polizei und Staatsanwaltschaften, ob Demonstrierende den Kampf der kurdischen Verteidigungskräfte gegen islamistische Milizen und die türkischen Invasionstruppen unterstützen oder den Zusammenhalt der PKK stärken wollen. Dieses der Willkür Tür und Tor öffnende Vorgehen führte insbesondere in Bayern zu massenhaften Ermittlungs- und Strafverfahren, Hausdurchsuchungen und Verurteilungen. Damit ist zumindest in Bayern jetzt Schluss.

(jw v. 3.12.2020/Azadî)

Chronologie eines Halim Dener-Graffitos mit ERNK-Flagge

OLG Hamm: Staatsanwaltliche Ausführungen "wahrscheinlich verfassungswidrig"

Das städtische Ordnungsamt in Bielefeld hatte aufgrund einer anonymen email im Januar 2018 die Polizei darauf aufmerksam gemacht, dass sich auf dem Rolladen des Autonomen Jugendzentrums (AJZ) e.V. in Bielefeld ein Graffito mit dem Porträt des in Hannover von einem Zivilpolizisten im Jahre 1994 erschossenen Jugendlichen Halim Dener und der Abbildung der Flagge der "Nationalen Befreiungsfront Kurdistans" (ERNK) befindet. Weil es sich hierbei um ein verbotenes Kennzeichen handele, forderte die Polizei im Januar 2018 ein Mitglied des Vereinsvorstandes auf, das Symbol zu entfernen, wogegen sich die Mitglieder des Zentrums jedoch klar ausgesprochen hatten. Das



Graffito blieb und das Amtsgericht Bielefeld verurteilte den Vorsitzenden im September 2019 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 20,— \in .

Gegen dieses Urteil wurden Rechtsmittel eingelegt und das Verfahren nahm vor dem Landgericht seine Fortsetzung. Es endete am 17. Juni 2020 mit einem Freispruch: Weder habe der Angeklagte das Graffito angefertigt noch sei er zu diesem Zeitpunkt in einer verantwortlichen Position des Vereins gewesen. Deshalb habe keine Garantenpflicht zur Beseitigung des von einem Dritten angefertigten Bildes vorgelegen, das vermutlich vor einem Verbot kurdischer Symbole entstanden sei. Außerdem schließe in diesem Fall die Sozialadäquanzklausel der §§ 20 Abs. 1, Satz 2, 9 Abs. 1 Seite 2 Vereinsgesetz eine Strafbarkeit aus. Denn: Die Abbildung sei im Rahmen der politischen Auseinandersetzung angefertigt worden, um auf die Tötung von Halim Dener hinzuweisen, wobei das - inzwischen - verbotene Symbol als Bestandteil des Bildes mit politischer Aussage zu werten sei. Wegen der "überragenden Bedeutung der Meinungs- und Kunstfreiheit, des konkreten politischen Kontextes der Entstehung der Abbildung und der fehlenden Auswirkungen der Abbildung kann die Kammer keine Strafbarkeit des Angeklagten erkennen", hieß es in der Entscheidung des Landgerichts.

Das wollte die Staatsanwaltschaft Bielefeld nicht anerkennen und ging in Revision, der sich die Generalstaatsanwaltschaft anschloss. Zur Antragsschrift der GStAnw hatte der Verteidiger des Angeklagten im November Stellung genommen.

Das Verfahren ging zur Entscheidung an das Oberlandesgericht Hamm.

Dessen 3. Strafsenat verwarf in seiner Sitzung vom 23. November 2020 die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet und folgte weitestgehend der Urteilsbegründung des Landgerichts. Hierbei wiesen die Richter darauf hin, dass bislang "keine Staatsanwaltschaft auf die Idee gekommen" sei, "in einem ähnlich gelagerten Fall Anklage zu erheben". Zudem seien keine Anhaltspunkte feststellbar gewesen, wonach die Immobilie des AJZ eine

"besondere Gefahrenquelle" gewesen sei für die Ausführung von Straftaten – wie die Staatsanwaltschaft behauptet hatte. Die "politische Ausrichtung" des AJZ Bielefeld oder des Angeklagten stelle "unzweifelhaft keine Eigenschaft der Immobilie in diesem Sinne dar".

Deshalb ließen die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft "befürchten, dass hier in höchst bedenklicher Weise eine "Gesinnungsstrafbarkeit" erstrebt wird, die seit Geltung des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist." Mit dieser Einstellung habe "letztendlich eine Gesinnung pönalisiert werden" sollen – nämlich des Angeklagten sowie des Vereins und dessen Mitglieder. Dies widerspreche "eindeutig den Werten des Grundgesetzes". Aktenzeichen: III-3 RVs 47/20 OLG Hamm

(Azadî)

BVerwG Leipzig: Jahrzehntelange Überwachung von Dr. Rolf Gössner war grundrechtswidrig

15 Jahre Rechtsstreit sind beendet: Am 14. Dezember hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig die Revision der beklagten Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen und festgestellt, dass die vier Jahrzehnte dauernde geheimdienstliche Überwachung des Rechtsanwalts und Publizisten Dr. Rolf Gössner unverhältnismäßig und grundrechtswidrig gewesen ist. Damit wurde die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW von 2018 "in vollem Umfang" bestätigt. "Mit diesem höchstrichterlichen Urteil ist Rolf Gössner, den der Bundesinlandsgeheimdienst, Verfassungsschutz' zum, Staats- und Verfassungsfeind' erklärt hatte, endlich rechtskräftig rehabilitiert", schreibt sein Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Udo Kauß, in einer Pressemitteilung. Damit hätten Bundesinnenminister Horst Seehofer "sowie alle weiteren 13 seit 1970 verantwortlichen Bundesinnenminister und 12 Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz eine schwere und blamable Niederlage erlitten in diesem skandalösen Überwachungsfall". Rolf Gössner wertet

das Urteil als einen "gerichtlichen Sieg über geheimdienstliche Verleumdungen und Willkür sowie über antidemokratische Denk-, Interpretations- und Handlungsmuster eines staatlichen Sicherheitsorgans".

Nach Auffassung des Bundesvorsitzenden der Humanistischen Union, Werner Koep-Kerstin, sind die gerichtlichen Entscheidungen "Meilensteine im Kampf gegen einen übergriffigen Geheimdienst". Ein "Weiter so" dürfe es jetzt nicht geben.

Dieses Urteil hat über den Einzelfall hinaus eine herausragende Bedeutung, insbesondere für Medienschaffende, Menschenrechtler*innen und Anwält*innen, denn: "Berufsgeheimnisse wie Mandatsgeheimnis und Informantenschutz sind unter den Bedingungen geheimdienstlicher Überwachung nicht zu gewährleisten". Aktenzeichen: BVerwG 6 C 11.18

(PM Dr. Kauß v. 17.12.2020/Azadî)

Europäischer Gerichtshof: Selahattin Demirtaş muss freigelassen werden

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat am 22. Dezember – wie schon einmal im Jahre 2018 – entschieden, dass der ehemalige Co-Vorsitzende der türkisch-kurdischen Demokratischen Partei der Völker (HDP), Selahattin Demirtaş umgehend aus türkischer Haft zu entlassen sei. Die Entscheidung von 2018 hatte Präsident Recep T. Erdoğan als für ihn nicht bindend erklärt und ordnete die Fortsetzung der Haft an. Er und die Co-Vorsitzende Figen Yüksekdağ waren im November 2016 – wie zahlreiche andere HDP-Politiker*innen – verhaftet worden wegen angeblicher Mitgliedschaft in der PKK und wegen "Terrorpropaganda". Der heute 47-Jährige befindet sich im Hochsicherheitsgefängnis in Edirne.

Schon 2018 hatte der Europäische Gerichtshof die lange Untersuchungshaft als ungerechtfertigt erklärt und seine Inhaftierung als politisch motiviert eingestuft. "Ob ich im Gefängnis bin oder in Freiheit: ich werde meinen politischen Kampf fortführen", hatte Demirtaş jüngst in einem Interview mit der Deutschen Welle erklärt.

(ND v. 23.12.2020/Azadî)

Gericht in Amed verurteilt prominente Politikerin Leyla Güven zu langer Haftstrafe

Kurdische Frauenbewegung ruft zu Protesten auf

Am Abend des 20. Dezember wurde in Amed (türk. Diyarbakır) die ehemalige HDP-Abgeordnete und jetzige Ko-Vorsitzende des Demokratischen Gesellschaftskongresses (KCD/DTK), Leyla Güven, festgenommen und am nächsten Tag vom 9. Schwurgericht in Amed (türk. Diyarbakır) zu einer Haftstrafe von 22

Jahren und drei Monaten verurteilt. Danach ist sie ins Frauengefängnis verbracht worden. Leyla Güven, eine der prominentesten kurdischen Politiker*innen, hatte den Hungerstreik Tausender Gefangener gegen die Isolation von Abdullah Öcalan angeführt und sich selbst daran 200 Tage lang beteiligt. Der Streik, der sich zu einer weltweiten Kampagne entwickelt hatte, konnte zumindest zeitweise die Isolation von Abdullah Öcalan durchbrechen. Leyla Güven ist zur Symbolfigur des kurdischen Kampfes um demokratische Rechte geworden.

Die kurdische Frauenbewegung in Europa (TJK-E) bezeichnete das Urteil als "Anwendung des Feindstrafrechts". In einer Erklärung heißt es u.a.: "Leyla Güven ist eine kämpferische Frau, die ihr Leben der Demokratie gewidmet hat und gegen den Tyrannen (Recep T. Erdoğan, Azadî) aufmarschiert. Weder Leyla Güven noch andere Frauen werden sich durch Verurteilungen und Verhaftungen von ihrem Kampf abbringen lassen". Das Urteil richte sich "gegen alle Frauen". Es sei Zeit, "den Diktator zu stoppen" und seien alle dazu aufgerufen, "die Stimme von Leyla Güven" zu sein.

Der Europadachverband KCDK-E erklärt, dass in der Türkei "ein Imperium der Angst" geschaffen und das Land "zu einem offenen Gefängnis" geworden sei.

In Deutschland, Frankreich und der Schweiz hat es Protestaktionen gegen die Verurteilung gegeben, wobei in Dortmund auch die Freilassung des in Bayern verhafteten kurdischen Aktivisten Mustafa T. gefordert wurde.

(ANF v. 22., 23., 24. 12. 2020/Azadî)

DJV: Urteil gegen Can Dündar ein "Akt der Barbarei"

Am 23. Dezember wurde der im deutschen Exil lebende türkische Journalist und einstige Chefredakteur der Zeitung "Cumhuriyet", Can Dündar, von einem Gericht in Istanbul in Abwesenheit zu insgesamt mehr als 27 Jahren Haft verurteilt und zugleich erneut dessen Festnahme angeordnet Bezichtigt wurde er der angeblichen Terrorunterstützung und Spionage. Seine Verteidiger waren aus Protest der Verhandlung ferngeblieben, weil sie kein zuvor politisch festgelegtes Urteil legitimieren wollten. Hintergrund des Verfahrens war ein Artikel aus dem Jahre 2015, in dem die regierungskritische Tageszeitung "Cumhuriyet" geheime Informationen veröffentlicht hatte, die die Lieferung von Waffen an Rebellen in Syrien beweisen sollten.

Seit Spätsommer 2016 lebt Dündar in Deutschland. Das Vermögen des Journalisten in der Türkei ist nach Angaben seiner Anwälte beschlagnahmt. Gegen ihn laufen mehrere Verfahren.

Frank Überall, Vorsitzender des Deutsche Journalisten-Verbandes (DJV), bezeichnete das Urteil als "Akt

der Barbarei". Seine Arbeit sei guter Journalismus gewesen, "aber kein Verbrechen". Hierfür gebe es in freien Ländern Journalistenpreise, "in der Türkei hingegen Kerker". Er rief die Sicherheitsbehörden dazu auf, den Journalisten in Deutschland "lückenlos zu schützen", denn eine Entführung müsse "mit allen Mitteln verhindert werden".

Die Türkei belegt in der Rangliste der internationalen Pressefreiheit, die von der Organisation der Reporter ohne Grenzen herausgegeben wird, derzeit den 154. Platz.

(ND v. 23.12.2020/Azadî)

UNVERGESSEN

Zweiter Todestag von Michael Panser



In Leipzig, Berlin und Hamburg ist Michael Panser gedacht worden, der als Guerillakämpfer der kurdischen Bewegung im Dezember 2018 bei einem türkischen Luftangriff in den Medya-Verteidigungsgebieten ums Leben kam.

Michael Panser, 1988 in Potsdam geboren und aufgewachsen, war als

Jugendlicher antifaschistisch organisiert und unternahm mit Freundinnen und Freunden eine Reise nach Lateinamerika zu den Spuren revolutionärer Geschichte. Nach einer kurzen Studienzeit verließ er die Universität und lernte 2012 die kurdische Befreiungsbewegung und insbesondere die Schriften von Abdullah Öcalan kennen. Nach Reisen in alle vier Teile Kurdistans, kehrte er immer wieder nach Europa zurück, um das Gesehene und Erlebte mit anderen zu teilen. 2015 dann ging Michael Panser nach Rojava und 2016 nach Şengal. 2017 entschied er sich, einen weiteren Schritt zu gehen und sich der Guerilla in den Bergen Kurdistans anzuschließen, um zu einer revolutionären Persönlichkeit zu werden. Im Zuge eines Angriffes der türkischen Armee im Winter 2018 wurde er durch einen Luftschlag getötet.

Während seiner Reisen und der verschiedenen Etappen seiner Suche führte er Tagebuch, schrieb Gedichte ebenso wie tiefgehende politische und gesellschaftliche Analysen. Teile seiner Schriften vertonten einige Weggefährt*innen anlässlich seines Todestages und stellen diese als musikalische Lesung zur Verfügung.

Eine einfühlsame Dokumentation über Michael Panser hat die Nachrichtenagentur ANF veröffentlicht: https://anfdeutsch.com/aktuelles/gedenken-zum-zweiten-todestag-von-michael-panser-23342

(ANF v. 14.12.2020/Azadî)

Gedenkort für Sarah Handelmann in Tübingen



Bei einem Luftangriff der türkischen Armee am 7. April 2019 auf die Medya-Verteidigungsgebiete ist die Guerillakämpferin Sarah Handelmann in den Bergen Kurdistans ums Leben gekommen. Die deutsche Internationalistin hatte sich 2017 der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) angeschlossen und

gehörte unter dem Namen Sara Dorşîn der Frauenguerilla YJA-Star an. Am 25. November wäre sie 35 Jahre alt geworden. Die Tübinger Ortsgruppe der Kampagne "Women Defend Rojava" (WDR) nahm ihren Geburtstag zum Anlass, einen Gedenkort in der baden-württembergischen Universitätsstadt Tübingen zu errichten. Er soll ein Ort für alle Menschen sein, die Sarah Handelmann kannten, an sie erinnern möchten oder sich dem kurdischen Befreiungskampf zugehörig fühlen. Sie hatte, bevor sie nach Berlin zog, drei Jahre in Tübingen Literatur studiert und in einem selbstverwalteten Wohnprojekt gewohnt.

Einige ihrer Freund*innen erinnern sich und schrieben u.a.: "Sara ist uns eine sehr bedachte, engagierte und herzliche Freundin. Sie begleitete uns auf mehreren Schritten ihres Lebens und hat uns immer zu vielen Diskussionen angeregt". Einer ihrer größten Wünsche sei es gewesen, "einen Text an die revolutionäre Linke, an anarchistische und feministische Gruppen in Europa zu schreiben. Sie wollte ihnen sagen, wie wichtig es ist, dass wir uns gemeinsam organisieren, um dem patriarchalen System eine klare Haltung entgegenzusetzen, anstatt uns weiter spalten und vereinzeln zu lassen". Der vollständige Text ist unter folgendem Link nachzulesen:

https://anfdeutsch.com/frauen/gedenkort-fur-sara-handel-mann-in-tubingen-23191

(ANF v. 6.12.2020/Azadî)

Mam Beşîr (Hasan Dutar) verstorben



Der am 14. Dezember an einem Herzinfarkt verstorbene ezidische Politiker Mam Beşîr (Hasan Dutar) ist drei Tage später in Şengal beerdigt worden. Auf dieser letzten Reise begleiteten ihn Hunderte Menschen. Der Leichnam wurde mit einem Konvoi aus Xanesor zum Gefalle-

nenfriedhof "Şehîd Dilgeş û Berxwedan" überführt. Entsprechend der ezidischen Tradition werden nach der Beerdigung fünf Tage lang Trauergäste in einem dafür am Friedhof aufgestellten Zelt empfangen werden. Sabriye Dutar, die Ehefrau von Mam Beşîr, sprach dem gesamten kurdischen Volk und Abdullah Öcalan ihr Beileid aus.

Zum Gedenken hatte die Kommandantur der Widerstandseinheiten Şengal (YBŞ) eine Erklärung veröffentlicht, in der es u.a. heißt: "Wir befinden uns in einer historisch bedeutsamen und schwierigen Zeit, in der Şengal einsatzbereite Führungspersönlichkeiten wie Mam Beşîr braucht. In dieser Zeit hat uns die Nachricht von seinem Tod erreicht. Wir gedenken dieses großen Revolutionärs und allen Gefallenen des Befreiungskampfes". Er habe sich bis zum letzten Moment seines Lebens für den Ausbau der ezidischen Selbstverteidigungskräfte eingesetzt: "Als YBŞ und YJŞ sind wir Mam Beşîr zutiefst dankbar dafür. Wir versprechen, dass wir seinen Traum von einem freien Êzîdxan verwirklichen werden. Wir sind seine Schülerinnen und Schüler und werden seinen Spuren folgen. Seine Arbeit, seine Liebe zum Land, seine Willensstärke und sein Widerstand sind für uns der Kampf für ein freies Leben." Der Familie von Mam Beşîr und allen Freundinnen und Freunden sprach die YBŞ-Kommandantur ihr Beileid aus.

Auch in Deutschland fanden Gedenkveranstaltungen statt, aufgrund der Pandemie war jedoch die Teilnehmer*innenzahl beschränkt. An einem Gedenken in Duisburg nahmen auch Familienmitglieder teil. Mam Beşîr war Vater von sechs Kindern. Weitere Veranstaltungen gab es in Aurich, Berlin und Saarbrücken.

(ANF v. 14.,17.12.2020/Azadî)

Ein ehrendes Angedenken

Hasan Dutar hatte auch für AZADÎ eine Bedeutung.

Er gehörte zu jenen kurdischen Politikern, die fortgesetzt im Fokus der europäischen – vornehmlich der deutschen – Strafverfolgungsbehörden gestanden haben. So wurde er im Dezember 2012 aufgrund eines von Dänemark beantragten europäischen Haftbefehls in Zweibrücken fest- und in Auslieferungshaft genommen. Der Hintergrund waren Ermittlungen im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für den unter dänischer Lizenz stehenden kurdischen Fernsehsender ROJ-TV. Er wurde – gemeinsam mit weiteren acht Aktivisten – beschuldigt, Spenden für den Sender gesammelt zu haben, die nach Auffassung der Behörden nicht der Fernseharbeit zugutegekommen wären, sondern an die PKK weitergeleitet worden seien.

Hasan Dutar wurde im Februar 2013 an die dänische Justiz überstellt. Weil er Bereitschaft gezeigt hatte, sich dem bevorstehenden Prozess nicht entziehen zu wollen, wurde er aus der Haft entlassen und konnte nach Deutschland zurückkehren.

Das im August 2013 begonnene Hauptverfahren fand vor dem Oberlandesgericht in Kopenhagen statt. Am 8. Juni 2016, dem letzten Verhandlungstag, an dem er in die dänische Hauptstadt gereist war, wurde er von den Vorwürfen freigesprochen und von der dänischen Polizei gleich wieder festgenommen. Hintergrund war ein von der Generalstaatsanwaltschaft beantragter und vom Oberlandesgericht Hamburg ausgestellter Haftbefehl. Diesmal wurde ihm vorgeworfen, von Sommer 2014 bis Frühjahr 2015 als Verantwortlicher der Gebiete Bremen und später Kassel in die Strukturen der PKK bzw. der Europavertretung "Kurdische Demokratische Gesellschaft" (CDK) eingebunden gewesen zu sein, was eine Anklage nach §§ 129a/b StGB zur Folge hatte. Ende Juni 2016 ist Hasan Dutar nach Deutschland überstellt und in die JVA Hamburg-Holstenglacis in Untersuchungshaft verbracht worden.

Am 5. Oktober 2016 begann der Prozess vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg und endete am 25. November mit einem Urteil von einem Jahr und 9 Monaten auf Bewährung. Der Haftbefehl wurde aufgehoben und Hasan Dutar konnte die JVA verlassen.

Danach hat er Deutschland verlassen, um sich der intensiven politischen Aufbauarbeit in Şengal zu widmen. Was er bis zu seinem Tod getan hat.

AZADÎ hat Hasan Dutar (Mam Beşir) in all den Jahren unterstützt, über ihn und die gegen ihn und den kurdischen Fernsehsender ROJ-TV gerichtete Repression berichtet, für die in erster Linie der damalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) verantwortlich gewesen ist.

Wir trauern um den ezidischen Politiker und Aktivisten und sprechen der Familie unser aufrichtiges Beileid aus. Hasan Dutar wird nicht vergessen.

(Azadî)

INTERNATIONALES

Konsequent links und kompromisslos für den "Sturz des Kapitalismus"

Sidal Keskin, Politikerin mit kurdisch-alevitischem Hintergrund, konnte für die vor knapp einem Jahr gegründete österreichische Bündnispartei Links in den Bezirksrat von Wien-Ottakring einziehen. Mit dem Slogan "Scheiß dich nicht an, wähl Links" war die Gruppe gegen die rechte Koalitionsregierung von ÖVP und FPÖ in den Wahlkampf gezogen. Seit Jahren wurde in Österreich behauptet, eine Stimme für linke Parteien sei verloren.

In ihrer Antrittsrede als Abgeordnete zum Bezirksparlament am 2. Dezember kündigte sie an, "gegen dieses ausbeuterische System" kämpfen zu wollen mit dem Ziel, den Kapitalismus zu stürzen. Sie beendete ihre Rede mit den Worten: "Berxwedan Jîyan e!" – Widerstand heißt leben.

"Ich bin eine Oppositionslinke und will für die Interessen der Menschen kämpfen, die unter diesem System am meisten leiden", bekannte sie in einem Gespräch mit dem Neuen Deutschland (ND). Der Wiener Bezirk Ottakring gehöre zu den einkommensschwächeren Gegenden von Wien. "Die Geschichte vieler Menschen in Ottakring ist auch meine Geschichte". Der Bezirk sei von der Gentrifizierung stark betroffen – einerseits "bunter und cooler", doch würden "Menschen mit weniger Einkommen vertrieben, weil sie sich die Mieten nicht mehr leisten können".

Befragt, wie sie die Gesellschaft erlebt habe, in der sie aufgewachsen sei, antwortete Sidal Keskin, dass sie immer Ausgrenzung und Spaltung gespürt habe und schon als Kind in der Volksschule mit rassistischen Bemerkungen konfrontiert gewesen sei. Als sie eingeschult worden sei, habe sie kein Wort Deutsch gesprochen, aber "schnell aufgeholt bei der Leistung". Doch hätte ihre Lehrerin auf die Eltern eingewirkt, sie lieber in die Hauptschule statt aufs Gymnasium zu schicken.

Sie habe dann eine "Schule für Wirtschaft" besucht und sich parallel in der Alevitischen Jugend engagiert. Sie "wollte die Welt verstehen und verstehen, warum bestimmte Ungerechtigkeiten so sind, wie sie sind". Als sie das verstanden habe, habe sie sich "radikalisiert" und begonnen, Politikwissenschaften zu studieren und sich für "Queerfeminismus, Tierrechte" und bei "Reseup4Rojava für die Rechte der Kurd*innen" engagiert.

Befragt, was die Linken künftig in den Bezirksvertretungen tun werden, kündigte die Politikerin an, dass man sich nicht nur um Radwege kümmern wolle, sondern "auch die Kämpfe auf den Straßen weiterführen" werde. Der Aktivismus höre nicht auf, nur "weil

einige von uns jetzt gewählte Funktionen übernommen haben". Sie selbst werde "konsequent und kompromisslos linke Politik machen", wobei der "Sturz des Kapitalismus" für sie "keine Utopie" sei, "sondern eine absolute Notwendigkeit."

(ND v. 12.12.2020/Azadî)

"Öcalan ist Bürger von Rom"

Das im Oktober auf einer Konferenz in Bologna gegründete Komitee "Freiheit für Öcalan" hat auf einer Pressekonferenz in Rom seine bisherige Arbeit und seine Forderungen vorgestellt.

Bei dem Komitee handelt es sich um ein italienweites Netzwerk von Intellektuellen, Kunstschaffenden, Gewerkschaftsmitgliedern sowie Rechtsanwälten von Abdullah Öcalan, das sich mit der kurdischen Freiheitsbewegung solidarisch erklärt hat. Seitdem sind Gespräche mit zivilgesellschaftlichen Organisationen geführt und Unterschriften von 550 prominenten Persönlichkeiten gesammelt worden.

An der Pressekonferenz teilgenommen hatten Amedeo Ciaccheri (Bürgermeister von Rom VIII), Giovanni Russo Spena (Sprecher des "Freiheit für Öcalan"-Komitees), Yilmaz Orkan (Kurdisches Informationsbüro Italien), Arturo Salerni und Luigi Saracani (Rechtsanwälte von Öcalan), Cesare Antetomaso (Demokratischer Anwaltsverein), Rechtanwältin Simonetta Crisci, Luisa Morgantini (ehemalige Europaabgeordnete), Simona Maggiorelli (Direktorin der Zeitschrift Left) und Luciana Catelliana (ehemalige Abgeordnete und Kolumnistin von Il Manifesto).

Es wurde daran erinnert, dass Abdullah Öcalan bei seiner Odyssee von Syrien nach Europa 1998/1999 auch in Italien um politisches Asyl ersucht hatte, das aber erst später, nachdem er das Land verlassen musste, anerkannt wurde: "Herr Öcalan ist Bürger von Rom." Er befinde sich seit nunmehr über zwanzig Jahren in Isolationshaft und sei inzwischen über siebzig Jahre alt. Seine Isolation sei auch vom Antifolterkomitee des Europarats (CPT) angeprangert worden.

Das Komitee kündigte weitere Gespräche auf parlamentarischer und Regierungsebene an. Offizielle Anfragen seien unter anderem beim Außenministerium, der Präsidentschaft von Senat und Parlament sowie bei den parlamentarischen Außen- und Menschenrechtsausschüssen gestellt worden.

(ANF v. 10.12.2020)

DEUTSCHLAND SPEZIAL

"Einzelfälle"

Im Zuge des Verbots der Neonazi-Gruppen "Wolfsbrigade 44" sowie "Sturmbrigade 44" durch das Bundesinnenministerium (BMI), fanden am 1. Dezember Razzien in drei Bundesländern statt. Neben Drogen und Mobiltelefonen wurden auch Waffen und rechtsextremistisches Propagandamaterial, Messer, Bajonette, Hakenkreuze und NS-Devotionalien sichergestellt und Vereinsvermögen eingezogen. Nach Information des BMI habe die Gruppe die Wiedererrichtung des NS-Staates geplant. Die "44" bezieht sich auf den vierten Buchstaben im Alphabet und kürzt "Division Direlwanger" ab. Oskar Direlwanger war ein berüchtigter und besonders sadistischer Kommandeur einer Sondereinheit der Waffen-SS. Damit wurde in diesem Jahr die vierte rechtsextremistische Vereinigung verboten. (ND/ jw v. 2.12.2020)

Derzeit ermittelt die Bundeswehr gegen 16 Unteroffiziere und zehn Soldaten der Panzerlehrbrigade 9. Sie sollen in einer Chatgruppe neonazistisches Propagandamaterial ausgetauscht haben. In einer Unterrichtung der Obleute des Bundestags-Verteidigungsausschusses heißt es, dass in den Einträgen "Gewaltverherrlichung, Antisemitismus und Rechtsextremismus" zu finden seien. Zudem seien in dem Chat Bilder entdeckt worden, die Soldaten beim Hitlergruß zeigen. *(jw v. 2.12.2020)*

Ein interner Hinweisgeber hat bereits im Jahre 2019 darauf hingewiesen, dass acht Personen einer Bundeswehrdienststelle für Materialbeschaffung in Ulm Sympathie für die rechtsextreme "Reichsbürger"-Bewegung gehegt haben. Brisant ist, dass sich diese Dienststelle auf dem Gelände der Rüstungsfirma Hensoldt befindet. Das Verteidigungsministerium gab bekannt, Ermittlungen eingeleitet zu haben. Davon betroffen ist auch der Leiter dieser Dienststelle, der zuvor beim Bundesnachrichtendienst (BND) tätig gewesen sein soll und noch über vielfältige Kontakte zu dem Geheimdienst unterhalte. "Wir haben es hier ganz klar mit rechtsextremen Strukturen und Netzwerken zu tun. Der Vorfall zeigt einmal mehr, dass von rechtsextremen Einzelfällen bei der Bundeswehr keine Rede sein kann", so Tobias Pflüger, Abgeordneter der Linksfraktion im Bundestag und Mitglied des Verteidigungsausschusses. Nach Informationen von SWR und ARD-Hauptstadtstudios soll sich der Hauptverdächtige erschossen haben. (ND v. 3.12.2020)

Bode Ramelow (Linke), Ministerpräsident von Thüringen, hat erneut eine persönlich an ihn adressierte Morddrohung erhalten, in der auf die NS-Konzentrationslager Auschwitz, Dachau und die Gaskammern

angespielt wird. In Gedichtform wird Ramelow auf zwei Seiten beschimpft, beleidigt und bedroht. Er hat Anzeige erstattet und das Landeskriminalamt eingeschaltet. (ND v. 10.12.2020)

Anfang 2016 hat sich in Mecklenburg-Vorpommern eine sog. "Prepper"-Gruppe gegründet haben, die vom VS als "eine rechtsextremistische Gruppierung, die sich gezielt auf den Zusammenbruch der politischen Ordnung vorbereitet", beschrieben wird. Hierzu gehöre auch die Beschaffung von Waffen und Munition. Neben Polizeibeamten als Mitglieder, zählte möglicherweise ein Lehrer zu der Prepper-Gruppe "Nordkreuz". Der innenpolitische Sprecher der Linksfraktion im Landtag, Peter Ritter, rügte die Inaktivität des Innenministeriums zu den Prepper-Strukturen und forderte einen Bericht an. Erst kürzlich war Innenminister Lorenz Caffier (CDU) zurückgetreten, nachdem bekannt geworden war, dass er von einem ehemaligen "Nordkreuz"-Mitglied eine Schusswaffe gekauft hatte. Im Falle des Lehrers wird die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung geprüft. (ND v. 17.12.2020)

Klage der AfD-Landtagsfraktion abgewiesen:

Kein Ausschuss zu "Linksextremismus"

Die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt haben gegen die Einsetzung eines von der AfD-Landtagsfraktion geforderten Untersuchungsausschusses "Linksextremismus" gestimmt. Eine Klage der Fraktion gegen diese Abstimmung wies das Landesverfassungsgericht in Dessau in seinem Beschluss vom 8. Dezember zurück. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass ein solcher Ausschuss in wesentlichen Teilen die verfassungsgemäßen Aufgaben des Landtags überschreiten und dem Grundsatz der Gewaltenteilung entgegenstehen würde. Der Untersuchungsauftrag wäre verfassungswidrig gewesen, weil ein Parlament die Arbeit politischer Parteien nicht kontrollieren darf.

(jw v. 9.12.2020)

Linksfraktion will Neuregelung des Gemeinnützigkeitsrechts

VVN-BdA: Einfluss der Geheimdienste "demokratiefremd"

"Zivilgesellschaft ist gemeinnützig" lautet ein Antrag der Linksfraktion, mit dem die Abgeordneten auf der Basis eines Urteils des Bundesfinanzhofs eine Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts herbeiführen will.

Die derzeitige Regelung werde "in erschreckender Weise dazu eingesetzt, um auf politisch unliebsame Vereine Druck auszuüben, ihnen mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit zu schaden und sie in Verruf zu bringen", heißt es im Text. Hierbei bezog sich die Fraktion u.a. auf die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes-Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA), auf das globalisierungskritische Netzwerk ATTAC und die Plattform COMPACT, denen der Status aberkannt worden ist. Die VVN-BdA begrüßte zwar diese Initiative, doch fehle im Antrag die Forderung nach Streichung des § 51 der Abgabenordnung, in dem festgelegt ist, dass Körperschaften die Gemeinnützigkeit entzogen werden kann, wenn sie etwa in einem Verfassungsschutzbericht aufgeführt sind. Es sei "demokratiefremd, einem Geheimdienst die Entscheidung über die zulässige Bandbreite gesellschaftlicher Debatten und die Gemeinnützigkeit von Vereinen zu überlassen", so die Bundesvorsitzende Cornelia Kerth gegenüber jw.

(jw v. 16.12.2020/Azadî)

Dem kann sich AZADÎ nur anschließen, denn auch dem Rechtshilfefonds wurde vor vielen Jahren die Gemeinnützigkeit entzogen, u.a., weil er Gefangene, einer verbotenen Organisation" unterstütze.

Außenminister Maas (SPD) gegen Stopp von Rüstungsexporten an die Türkei

Hatte Bundesaußenminister Heiko Maas (SPD) Anfang Dezember mit Blick auf Ankara noch "von viel zu vielen Provokationen" gesprochen hatte, lehnte er am 22. Dezember einen im Oktober von Griechenland geforderten Stopp aller Rüstungsexporte in die Türkei wegen des Erdgas-Konflikts im östlichen Mittelmeer ab. "Strategisch halte ich das nicht für den richtigen Weg", erklärte er in einem Interview mit der Nachrichtenagentur *dpa* und verwies darauf, dass die Türkei ein NATO-Staat sei, der sich bei Nichtlieferung die Waffen auch woanders besorgen könne. So seien Raketen "einfach" in Russland gekauft worden, weil die USA keine geliefert hätten.

Maas hatte versucht, in dem Konflikt um illegale Probebohren nach Gasvorkommen durch die Türkei in der Ägäis zu vermitteln, scheiterte aber mit seinem Vorhaben und drohte Konsequenzen an. Die türkische Regierung behauptet, dass diese Gewässer zum türkischen Festlandsockel gehörten. Für mehr als Sanktionen gegen Einzelpersonen und türkische Firmen, die an den Probebohrungen beteiligt sind, hat sich die EU jedoch nicht entscheiden können.

Hierfür macht der verteidigungspolitische Sprecher der Linksfraktion, Tobias Pflüger, die Bundesregierung verantwortlich, weil sie sich "gegen einen umfassenden Rüstungsexportstopp quergelegt" habe, sagte er gegenüber jw. Wenn Maas einen Rüstungsstopp in die Türkei verweigere, stelle er sich "vor die vielen Verbrechen Erdoğans und der türkischen Regierung" und mache "die Bundesrepublik damit zum Helfershelfer dieser Verbrechen". Vor Zypern provoziere die Türkei mit den Probebohrungen, in Berg-Karabach habe sie zusammen mit Aserbaidschan einen »brutalen Drohnenkrieg« geführt, in Nordsyrien jahrelang "einen illegalen Angriffskrieg betrieben" und in Libyen heize sie unter Bruch des Waffenembargos den Bürgerkrieg an.

Zu der fast zeitgleichen Meldung, dass die HDP-Politikerin Leyla Güven in der Türkei zu 22 Jahren Haft verurteilt worden ist, sei von Maas keine Kritik zu hören gewesen. Der Abgeordnete forderte die sofortige Freilassung der kurdischen Politikerin, die allein dafür verurteilt worden sei, dass sie sich – "völlig zutreffend" – kritisch zur türkischen Militärintervention 2018 in Nordsyrien geäußert habe.

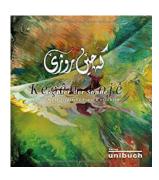
Die außenpolitische Sprecherin der Linksfraktion, Sevim Dağdelen, sprach hinsichtlich ihrer Anfrage zu Rüstungsexporten an die Türkei gegenüber *dpa* von einer "zynischen Geopolitik" der Bundesregierung. "Soll der Autokrat Erdogan in seiner Kriegspolitik nicht immer weiter ermutigt werden, müssen die Rüstungsexporte an die Türkei sofort gestoppt werden", so Dağdelen. Das Bundeswirtschaftsministerium hatte in seiner Antwort mitgeteilt, dass bis zum 10. Dezember Lieferungen für 22,9 Millionen Euro genehmigt worden seien.

(jw v. 23.12.2020/Azadî)

ZEIT ZUM LESEN

Lebensgeschichten geflüchteter Jesidinnen

"Hunderttausende Jesid*innen flohen 2014 vor dem Genozid des IS im Irak; Zehntausende flohen nach Deutschland. Hinter diesen Zahlen verbergen sich individuelle Lebensgeschichten. "Töchter der Sonne" stellt einige von ihnen vor. Das Buch vereint Berichte von fünf Frauen über Herkunft und Vertreibung, erlebte



Gewalt und Ankunft in Deutschland. Sie erzählen von landwirtschaftlichem geprägten Leben, familiärem Zusammenhalt und Angst um die Liebsten, aber auch von Hilfe in der Not. Ergänzt werden sie mit Gedichten von Sebra Xalti und Gemälden des Kunstmalers Ravo Ossmann. Das sehr lesenswerte Buch schlägt eine kulturelle Brücke und mahnt zugleich der begangenen Verbrechen. Es ist den mehr als 2500 Frauen gewidmet, von denen seit dem Genozid weiterhin jede Spur fehlt." Diese Kurzrezension erschien in "Wir Frauen", Winter 4/2020.

Töchter der Sonne – Geflüchtete jesidische Frauen erzählen

Hg. v. Claudia Ruhs und Gerd Bohne

Zu Klampen Verlag, Springe 2020, 158 S., 28 Euro

AZADÎ UNTERSTÜTZT

In diesem Monat wurde über fünf Anträge entschieden und insgesamt ein Betrag von **1631,72 Euro** bewilligt. Es ging um zwei Verfahren wg. Verstoßes gegen das Vereinsgesetz, eines wg. Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz. Bei einem weiteren handelte es sich um den Vorwurf des Landfriedensbruchs und beim fünften um Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Die politischen Gefangenen wurden im Dezember mit insgesamt 1030,- Euro Eigengeld unterstützt.

